



öffentlich

Anerkennung der Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 / Gegen: 0

GRT 2024 / 130

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Waschulzik" 2. Änderung und Erweiterung; Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Donau-Ries, Immissionsschutzbehörde, vom 03.08.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung unter Punkt B 3.1 "Die Höhe des Kamins der BHKW.." wird in "Die Höhe der erforderlichen Kamine ..." angepasst.

Weiterhin wird die Festsetzung unter Punkt B 2.1 "Biogasanlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,5 MW" in "Biogasanlage mit einer Biogaserzeugungsmenge von 4,5 Mio. Nm³" geändert.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 / Gegen: 0

GRT 2024 / 131

zur Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, vom 27.07.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat ist sich der optischen Wirkungen der Anlage bewusst.

In Abwägung aller für- und widerstrebenden Belange hat er sich jedoch in diesem Ausnahmefall dafür entschieden, den Belangen der Energie-, und Versorgungssicherheit höheres Gewicht beizumessen als den Belangen des Landschaftsbildes an einem bereits durch die vorhandene Anlage vorgeprägten Standort.

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, so dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Dieser Zielsetzung soll mit den vorgesehenen Änderungen entsprochen werden.

Dies bekräftigt auch das Landratsamt Donau-Ries (Oberregierungsrätin Rebekka Baumer) mit seinem Schreiben vom 26.09.2022 zur Behandlung von Biogasanlagen in der Bauleitplanung an die Kommunen:

"In § 2 Satz 1 EEG ist nunmehr explizit gesetzlich festgeschrieben, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. § 2 Satz 2 EEG lautet, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. [...]"

Öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG

vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen (vgl. BT-Drs. 20/1630, 5. 157 f.).

Mit anderen Worten: Spricht das verfolgte Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien beispielsweise für eine 1/2 Haube, der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes jedoch dagegen, ist Ersterem in aller Regel der Vorzug zu geben [.]"

Dieser Auffassung schließt sich der Gemeinderat an, da der vorhandene, bereits beanspruchte Standort im Bestand bestmöglich genutzt werden soll, ohne dass großflächig neue Bereiche in Anspruch genommen werden, um das gleiche Ziel des Vorhabens zu erreichen.

Die Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120) machen zudem Vorgaben zur Haubenfarbe:

"Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane soll für Wärmestrahlung reflektierend [.] ausgeführt werden (z. B. in heller Farbe wie Lichtgrau, RAL 7035), um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden."

Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Farbe Lichtgrau als vertretbar erachtet, nachdem Sie nur bedingt heller ist als das bereits zulässige Achatgrau. Die Farbvorgaben sollen daher nicht angepasst werden.

Auch die Höhe der Hauben soll aus vorstehend erläuterten Gründen nicht verändert werden.

Kenntnisnahme: Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger auf den Zeitraum der Herstellung der Ausgleichsflächen mit der Bitte um Einhaltung hinzuweisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Meldung der Ausgleichsflächen vorzunehmen. Art. 9 BayNatSchG regelt hierzu jedoch keine verbindlichen Fristen. Die Verwaltung wird dies entsprechend den zeitlichen und personellen Kapazitäten eintakten.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 / Gegen: 0

GRT 2024 / 132

Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Waschulzik" 2. Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 13.06.2023, zuletzt geändert am 09.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 / Gegen: 0

GRT 2024 / 133

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solaranlage Pulsäcker", 1. Änderung; Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahme und Billigung des Bebauungsplanentwurfes zur Abwägung der Stellungnahme der Schwaben Netz AG vom 22.05.2024:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Flurnummer 1344 wird nicht eingegriffen, so dass Bestand und Betrieb der Leitung als gewahrt angesehen werden.

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft vornehmlich gestalterische Aspekte.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0

GRT 2024 / 134

zur Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 21.06.2024:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft vornehmlich gestalterische Aspekte im baulichen Bestand. Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs werden als nicht beeinträchtigt angesehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu

beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.
Nachdem die Änderungen ausschließlich gestalterischer Natur sind, erachtet der Gemeinderat die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als nicht berührt, sodass keine Beteiligung erfolgt.

Zufahrtssituationen zum oder auf dem Gelände der Bahn sind nicht betroffen.

Die allgemeinen Hinweise für Bauten nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht weiter von Relevanz.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0 GRT 2024 / 135

Der Gemeinderat Mertingen billigt nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage Pulsäcker" in der Fassung vom 09.07.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf dieser Planungsgrundlage einzuleiten.

Die umweltbezogenen Informationen sind zu benennen und mit auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0 GRT 2024 / 136

Konzeption der Kinderbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027

Der Mertinge Gemeinderat begrüßt die vorgestellte Konzeption und stimmt dieser zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur baulichen Realisierung der Konzeption zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0 GRT 2024 / 137

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.06.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.06.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0 GRT 2024 / 138

Haushaltsplanung 2024 mit Finanzplan bis 2027; Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes mit Finanzplan

Die Gemeinde Mertingen beschließt den Haushaltsplan 2024 samt Anlagen wie jeweils vorgestellt und erläutert und erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung die den Beratungsunterlagen beigefügte Haushaltssatzung 2024.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 1 GRT 2024 / 139

Die Gemeinde Mertingen beschließt den Finanzplan 2025 bis 2027 wie vorgestellt als Bestandteil zum Haushaltsplan 2024.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 1 GRT 2024 / 140

Die Gemeinde Mertingen beschließt den Stellenplan 2024 wie vorgestellt und erläutert als Bestandteil des Haushaltsplanes 2024.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 1 GRT 2024 / 141

Die Gemeinde Mertingen beschließt die Übersicht der Kreditermächtigungen wie vorgestellt als Bestandteil zum Haushaltsplan 2024.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 1 GRT 2024 / 142

Beratung und Auftragserteilung über die Beschaffung von Spielgeräten für die Kinderkrippe und die Kindertagesstätte

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Spielgeräte Maier, Altenmarkt a.d. Alz, zur Lieferung der Spielgeräte für die Kinderkrippe zum Bruttopreis von 16.383,19 EUR und weiter die Spielgeräte für die Kindertagesstätte zum Bruttopreis von 19.994,44 EUR. Der Elternbeirat der Kinderbetreuungseinrichtungen Mertingen unterstützt die Maßnahme mit 5.000,- EUR.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0 GRT 2024 / 143